

**Anlage 5**  
**Bewirtschaftungsvertrag zum Sport- und Freizeitzentrum der Großen**  
**Kreisstadt Aue-Bad Schlema**

**Benutzungs-/ Entgeltordnung**  
**für das Sport- und Freizeitzentrums**  
**der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema hat in seiner Sitzung am .....  
2022 für die Nutzung des städtischen Sport- und Freizeitzentrums, welche durch den  
Hauptnutzer FC Erzgebirge Aue e.V. bewirtschaftet wird, auf Grundlage des § 28 der  
Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung folgende Benutzungs- und  
Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für das Sport- und Freizeitzentrum der Großen  
Kreisstadt Aue-Bad Schlema bzw. dessen Teilbereiche.

**§ 2**  
**Öffentlicher Zweck/Grundsätzliches**

- (1) Das Sport- und Freizeitzentrum der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema dient in erster Linie zur Durchführung des Schulsports. Weiterhin dient es der Förderung der Jugendarbeit im Verein FC Erzgebirge Aue e.V. als Hauptnutzer und Bewirtschafter sowie den sportlichen Aktivitäten in anderen Vereinen.
- (2) Der Eigentümer stellt das Sport- und Freizeitzentrum nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen für sportliche und kulturelle Veranstaltungen (Nutzungszweck) zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung. Eine sonstige Nutzung kann nach Maßgabe der Möglichkeiten gegen kostendeckendes Entgelt gewährt werden. Die zeitliche Abstimmung hat zwingend mit dem FC Erzgebirge Aue e.V. als Hauptnutzer zu erfolgen. Ebenso gilt dies für die für die Nutzung erforderlichen vertraglichen Regelungen.
- (3) Das Sport- und Freizeitzentrum darf nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Untervermietung an Dritte ist nur dem Hauptnutzer oder dem Eigentümer gestattet.
- (4) Ein Anspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht. Eine Fortsetzung des Nutzungsvertrages über den im Vertrag vereinbarten Zeitraum bedarf einer erneuten schriftlichen Antragstellung beim Hauptnutzer.

### **§ 3 Nutzung**

Für die Nutzung des Sport- und Freizeitzentrums gelten folgende Richtlinien und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Sportförderrichtlinie des Erzgebirgskreises vom 01.01.2010
- Sportstättenordnung für das Sport- und Freizeitzentrum der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema vom 01.01.2022

### **§ 4 Erlaubnispflicht/Antragstellung/Nutzungsvertrag**

- (1) Die Nutzung des Sport- und Freizeitzentrums bedarf der Zustimmung und Erlaubnis des FC Erzgebirge Aue e.V. als Hauptnutzer. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen des Eigentümers sowie die Veranstaltungen, die durch die stadt eigenen Schulen im Rahmen des Sportunterrichtes oder für Sportfeste bzw. ähnliche Veranstaltungen, auch durch in städtischer Trägerschaft befindlicher Kindereinrichtungen, durchgeführt werden. Durch den Eigentümer muss hierzu eine vorherige zeitliche Abstimmung mit dem Hauptnutzer erfolgen.
- (2) Die Erlaubnis zur Nutzung der Sportstätte bzw. deren Teilbereiche wird nur auf schriftlichen Antrag beim FC Erzgebirge Aue e.V. als Hauptnutzer erteilt. Der Antrag ist in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung zu stellen. Aus dem Antrag müssen der Nutzer, der Nutzungszweck, die beabsichtigten Nutzungszeiten, die geplanten Teilnehmer und der verantwortliche Leiter eindeutig hervorgehen.
- (3) Die Nutzungsmodalitäten werden durch einen schriftlichen Nutzungsvertrag mit dem Hauptnutzer geregelt. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die für das Sport- und Freizeitzentrum bestehende Sportstättenordnung an. Der im Nutzungsvertrag vereinbarte Nutzungszweck ist bindend.

### **§ 5 Nutzungsdauer**

- (1) Das Sport- und Freizeitzentrum darf nur zu der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit und frühestens von 07:00 Uhr bis maximal 22:00 Uhr genutzt werden. Ausnahmen müssen mit dem Hauptnutzer im Vorfeld abgestimmt und durch selbigen genehmigt werden. Die Nutzungszeiten sind Bruttozeiten, d.h. das Umkleiden sowie das Duschen sind innerhalb dieser Zeit vorzunehmen. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen. Bei Überschreitung der vereinbarten Zeit ist der Hauptnutzer berechtigt, eine Nachberechnung für jede angebrochene weitere Stunde auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung vorzunehmen. Aus der Überschreitung eventuell entstehende Zusatzkosten können ebenfalls nachberechnet werden.
- (2) Ausnahmen davon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Hauptnutzer.

## § 6

### Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Das Sport- und Freizeitzentrum darf nur im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung genutzt werden. Die geltende Sportstättenordnung ist einzuhalten.
- (2) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Die Sportstätte sowie die überlassenen Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln; vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen in und an der überlassenen Sportstätte oder deren Teilbereiche sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Der Nutzer hat die überlassene Sportstätte oder den überlassenen Teilbereich, insbesondere die nutzbaren Sportgeräte vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Nutzung entstehende Mängel oder Schäden sind im ausliegenden Handbuch des Hauptnutzers einzutragen und unverzüglich dem Hauptnutzer anzuzeigen.
- (4) Die Kunstrasenplätze und die Laufbahn dürfen nur mit geeignetem Schuhwerk benutzt werden.  
  
Kunstrasenplätze: a) spezielle Noppenschuhe für die Nutzung von Kunstrasenfeldern  
b) Multinoppenschuhe  
  
Nicht erlaubt sind Stollenschuhe mit Metall- oder Keramikstollen.  
  
Laufbahn: a) die Laufbahn darf mit abriebfesten Laufschuhen benutzt werden  
b) nicht erlaubt ist die Nutzung mit Spikes mit einer Länge über 6 mm
- (5) Die Sportanlagen dürfen nur für die Ausübung der Sportarten benutzt werden, für die die Plätze von der Beschaffenheit her zugelassen sind. Die Disziplinen Speerwerfen, Hammerwerfen, Diskuswerfen, Kugelstoßen dürfen auf den Kunstrasenplätzen nicht ausgeübt werden.
- (6) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den Nutzern und den unmittelbar Beteiligten (z.B. Betreuer, Übungsleiter etc.) gestattet. Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Nutzer. Der Eigentümer sowie der Hauptnutzer des Sport- und Freizeitzentrums übernehmen keinerlei Haftung.
- (7) Das Anbringen und Aufstellen zusätzlicher Anlagen (z.B. Lautsprecher, Scheinwerfer, Werbung etc.), Veränderungen an den Ausstattungen oder die Nutzung der in der Sportstätte vorhandenen technischen Anlagen sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Hauptnutzers zulässig. Gleiches gilt für die zeitweise oder dauerhafte Unterbringung eigener Geräte und Technik im und auf dem Gelände der Sportstätte. Ersatzansprüche des Nutzers wegen Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.
- (8) Das Rauchen ist im gesamten Gelände des Sport- und Freizeitzentrums verboten.
- (9) Das Mitbringen von Tieren in die Sportstätte ist unzulässig. Ausgenommen davon sind Blindenhunde.

- (10) Der Verzehr von Alkohol ist nicht gestattet.
- (11) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen im Sportstättenbereich nur auf den für diesen Zweck gekennzeichneten Flächen und nur während des vereinbarten Nutzungszeitraums abgestellt werden, sofern in der Sportstättenordnung des Sport- und Freizeitzentrums nicht gesonderte Bestimmungen gelten.
- (12) Für die Schließbarkeit der Sportstätte ist der Nutzer verantwortlich. Die dafür erforderlichen Schließtransponder sind beim FC Erzgebirge Aue e.V. als Hauptnutzer zu beantragen und werden auch von diesem gegen Unterzeichnung ausgegeben.

## **§ 7**

### **Gesonderte Bestimmungen für Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen**

Für die Durchführung von Sportveranstaltungen/sonstigen Veranstaltungen gilt Folgendes:

- (1) Veranstaltungen in diesem Sinne sind zeitlich festgelegte Einzelereignisse (insbesondere Wettkämpfe).
- (2) Die Nutzung der Sportstätte bzw. deren Teilbereiche erfolgt eigenverantwortlich, d.h. ohne Aufsicht durch Personal des Hauptnutzers. Sollte aus besonderen Gründen die Anwesenheit einer Person des Hauptnutzers erforderlich sein, ist dies im Nutzungsvertrag gesondert zu vereinbaren. Die Kosten für den Einsatz von Personal des Hauptnutzers ist den Nutzern gesondert in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Kosten für zusätzliche Aufwendungen, die dem Hauptnutzer durch die Nutzung entstehen (z.B. Reinigung nach einer Veranstaltung, Transport- und Aufräumarbeiten), sind vom Nutzer in voller Höhe zusätzlich zu tragen.
- (4) Mindestens ein im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 3 dieser Ordnung verantwortlicher Leiter muss während der Veranstaltung anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 6 Abs. 3 S. 2 dieser Ordnung.
- (5) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl Personen anwesend sind, die im medizinischen Notfall Erste Hilfe leisten können.
- (6) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, alle Veranstaltungsteilnehmer auf den Haftungsausschluss nach § 9 Abs. 2 dieser Ordnung hinzuweisen.
- (7) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Notausgänge, Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten etc. auf dem gesamten Gelände des Sport- und Freizeitzentrums freigehalten werden.
- (8) Der Nutzer hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung in ausreichender Zahl Ordner und Kontrolleure zu stellen.
- (9) Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Nutzer den FC Erzgebirge Aue e.V. als Hauptnutzer und Vertragspartner unverzüglich informieren.

- (10) Der vorstehende Absatz 2 S.1 sowie die Absätze 3, 4, 5, 6, 7 und 9 gelten für den Übungs- und Trainingsbetrieb der Vereine, Sportgruppen und sonstigen Nutzer entsprechend.

## **§ 8**

### **Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen**

- (1) Die nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erteilte Nutzungserlaubnis befreit den Nutzer nicht von sonstigen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Er hat diese auf seine Kosten einzuholen und ggf. erteilte Auflagen zu erfüllen.
- (2) Der Nutzer hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften – insbesondere die Vorschriften für den Brandschutz – zu beachten. Er hat sich und seine Sport-/Veranstaltungsteilnehmer vor Veranstaltungsbeginn über Flucht- und Rettungswege zu informieren.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer der Veranstaltung verursacht werden. Der Eigentümer des Sport- und Freizeitzentrums bzw. der FC Erzgebirge Aue e.V. als Hauptnutzer sind berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.
- (2) Der Eigentümer sowie der Hauptnutzer haften nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Nutzer den Eigentümer sowie den Hauptnutzer freizustellen. Dies gilt nicht für die dem Eigentümer bzw. dem Hauptnutzer obliegenden Verkehrssicherungspflichten an Grundstücken und Gebäuden.
- (3) Dem Nutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Der Eigentümer kann den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

## **§ 10**

### **Haus- und Ordnungsrecht**

- (1) Die Bediensteten des Eigentümers und die vom Eigentümer beauftragten Personen sowie die entsprechenden Personengruppen des Hauptnutzers üben in der Sportstätte das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu der Sportstätte zu ermöglichen; ihren Anordnungen und Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die das Hausrecht ausübenden Personen und Beauftragten sind befugt, Personen, die gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung oder die jeweils geltende Sportstättenordnung verstoßen, aus der Sportstätte zu verweisen. Selbiges gilt für Anordnungen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten.

- (3) Nutzer und Anwesende, die den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder jeweils geltenden Sportstättenordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch den Eigentümer bzw. den Hauptnutzer je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Nutzung und dem Besuch der Sportstätte und deren Teilbereiche ausgeschlossen werden.

## **§ 11**

### **Widerruf der Nutzungserlaubnis**

- (1) Der Eigentümer oder der FC Erzgebirge Aue e.V. als Hauptnutzer sind berechtigt, eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen, bzw. von einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn
- a) der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstößt,
  - b) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Eigentümers oder des Hauptnutzers vorliegt oder zu befürchten ist,
  - c) an der vorzeitigen Beendigung eines Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
  - d) der Nutzer mit der Zahlung des Entgeltes länger als drei Monate in Verzug ist,
  - e) das Programm einer Veranstaltung von den Programmvorstellungen abweicht, die bei Antragstellung vorgetragen wurden.
- (2) Der Eigentümer und der Hauptnutzer behalten sich vor, die Nutzung abzulehnen bzw. eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Nutzer oder Nutzungszeiten zu widerrufen, ohne dass hierzu Ersatzansprüche gegenüber dem Eigentümer oder dem Hauptnutzer hergeleitet werden können. Gründe hierfür können insbesondere durch umfangreichere Bau- und Reinigungsarbeiten gegeben sein, wenn durch Ereignisse die Betreibung der Sportstätte nicht gewährleistet ist und/oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden.
- (3) Der Eigentümer und der Hauptnutzer können von ihrem Recht nach Abs. 1 nach vorheriger schriftlicher Ankündigung auch bei ungenügender Auslastung der Sportstätte Gebrauch machen.
- (4) Dem Nutzer stehen in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses aus den vorstehend genannten Gründen keine Ersatzansprüche an den Eigentümer oder Hauptnutzer zu.

## **§ 12**

### **Nutzungsentgelt/Entgeltspflicht**

- (1) In dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden privatrechtliche Entgelte für die Benutzung des Sport- und Freizeitzentrums bzw. Teilbereiche dieser Sportstätte erhoben. In diesen Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten, soweit eine Verpflichtung zur Zahlung dieser besteht.
- (2) Die Nutzer sind zur Zahlung des im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungsentgeltes verpflichtet. Die einzelnen Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.

- (3) Für die Nutzung gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 wird das Nutzungsentgelt kostendeckend erhoben.
- (4) Das Nutzungsentgelt entsteht mit Beginn der Nutzung.
- (5) Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes wird im Nutzungsvertrag festgelegt.
- (6) Die Entgelte werden nach den aufgeführten Entgelttarifen, welche als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind, erhoben. Sie gelten für den ausgestellten Zeitraum. Sie sind nicht übertragbar und gelten nur für die Personen, auf die sie ausgestellt sind. Auf Verlangen ist die Identität durch einen geeigneten Lichtbildausweis nachzuweisen.

### **§ 13**

#### **Entgeltschuldner, Erstattungspflichtiger**

- (1) Entgeltschuldner bzw. Erstattungspflichtiger ist derjenige, der die Sportstätte nach § 2 Abs. 1 benutzt oder Leistungen im Sinne von § 7 Abs. 2 und 3 in Anspruch nimmt. Schuldner ist auch derjenige, für den die Sportstätte benutzt oder eine Leistung in Anspruch genommen wird.
- (2) Mitglieder nichtrechtsfähiger Personengruppen haften als Gesamtschuldner.

### **§ 14**

#### **Entstehung, Fälligkeit, Höhe und Zahlung der Entgelte**

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Entgelte werden mit Inanspruchnahme der Leistung fällig und sind vor der Benutzung zu entrichten. Abweichende Fälligkeiten können im privatrechtlichen Nutzungsvertrag aufgenommen werden.
- (2) Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der vereinbarten Art und Dauer der Nutzung sowie den für die Sportstätte oder deren Teilbereiche bestimmten Entgeltsätzen aus der Anlage dieser Entgeltordnung.
- (3) Bei Veranstaltungen kann eine Kautions erhoben werden. Ihre Höhe wird im Einzelfall festgelegt.
- (4) Sind für sonstige Leistungen des Hauptnutzers in dieser Ordnung keine Entgelte bestimmt, so können die für die jeweilige Leistung entstehenden tatsächlichen Kosten und Aufwendungen gesondert berechnet und in Rechnung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere solche Aufwendungen, die über das Maß der üblichen Nutzung hinausgehen.

### **§ 15**

#### **Entgeltrückerstattung**

Wird/werden die Sportstätte oder Teilbereiche nach Entrichtung des Entgeltes nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf Entgeltrückerstattung. Das Entgelt ist auch zu entrichten, wenn die Sportstätte oder deren Teilbereiche aus einem von den Benutzern zu vertretenden Grund nicht genutzt werden kann/können.

## **§ 16**

### **Befreiung von Benutzungsentgelten**

- (1) Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Zutritt zu der Sportstätte während der im Nutzungsvertrag zugewiesenen Zeiten.
- (2) Für die Schulen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema ist die Benutzung der Sportstätte oder deren Teilbereiche im Rahmen des obligatorischen Sportunterrichtes oder für die Durchführung schulischer Sportfeste entgeltfrei. Gleiches gilt für die Nutzung durch in städtischer Trägerschaft befindlicher Kindertageseinrichtungen bzw. Jugendeinrichtungen.
- (3) Die Benutzung der Sportstätte oder deren Teilbereiche ist für Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit einem amtlichen Ausweis, soweit die Begleitung nach Art der Behinderung erforderlich ist, entgeltfrei.
- (4) Bei der Nutzung von Kinder- und Jugendgruppen der Sportstätte oder deren Teilbereiche ist die Aufsichts- bzw. Begleitperson der Gruppe entgeltbefreit.
- (5) Bei besonderem öffentlichem Interesse kann durch den Eigentümer der Sportstätte im Rahmen einer Einzelentscheidung auf Antrag das Entgelt erlassen werden.

## **§ 17**

### **Entgelte/Ermäßigungen und Sondervereinbarungen**

- (1) Bei der Nutzung des Sport- und Freizeitzentrums bzw. dessen Teilbereiche entrichten als Einzelpersonen bzw. als Sportverein oder Sportgruppe ein Entgelt/ein ermäßigtes Entgelt lt. dem in der Anlage aufgeführten Entgelttarif „Entgelte nach § 17 (1)“:
  - a) Nutzergruppe 1 (NG1) - Privatpersonen (Erwachsene)
    - lose organisierte Sportgruppen
    - ortsfremde Vereine
  - b) Nutzergruppe 2 (NG2) - Leistungssportler Bundes- und Landeskader
    - Nachwuchssportler von Nachwuchszentren
  - c) Nutzergruppe 3 (NG3) - eingetragene Sportvereine ortsansässig
    - Schüler über 18 Jahre
    - Studenten
    - Auszubildende über 18 Jahre
    - Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes sowie gleichgestellte Freiwilligendienste wie z.B. FSJ, FÖJ etc.
    - Rentner, Pensionäre
    - Dienstsport
    - Behindertensportvereine (Begleitpersonen entsprechend § 16 Abs. 3 dieser Ordnung)
    - gemeinnützige Sportvereine
  - d) Nutzergruppe 4 (NG4) - Kita- und Schulsport ortsfremd (Begleitpersonen entsprechend § 16 Abs. 3 dieser Ordnung)
    - Kinder- und Jugendsportgruppen bis 18 Jahre ortsfremd (Begleitpersonen entsprechend § 16 Abs. 3 dieser Ordnung)
  - e) Nutzergruppe 5 (NG5) - Kinder- und Jugendsportgruppen bis 18 Jahre ortsansässig (Begleitpersonen entsprechend § 16 Abs. 3 dieser Ordnung)

(2) Durch eine Sondervereinbarung ist die Benutzung der in der Anlage aufgeführten Sportstätte bzw. deren Teilbereiche bei ausschließlich sportlicher Betätigung zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfwzwecken, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, entgeltermäßig:

- a) auf Antrag für als gemeinnützig anerkannten Sportgruppen, die die Bedingungen des § 16 (4) nicht erfüllen,
- b) auf Antrag für nicht vereinsgebundene Kinder- und Jugendgruppen in Begleitung eines Gruppenleiters mit Übungsleiterlizenz oder Lehrschein bzw. vergleichbarer Lehrbefähigung,
- c) auf Antrag für Sportgruppen der freiwilligen Wohlfahrtsverbände, Seniorengemeinschaften sowie anderer Einrichtungen, soweit sie keinen gesetzlichen Förderanspruch haben und als gemeinnützig anerkannt sind,
- d) auf Antrag für Sportwettkämpfe von gemeinnützig anerkannten Bundes- und Landesverbänden.

Regelungen zu Betriebskostenanteilen werden in der Sportförderungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung getroffen.

- (3) Ermäßigte Entgelte werden grundsätzlich nur nach Vorlage gültiger Nachweise bzw. Dokumente gewährt.
- (4) Bei besonderem öffentlichem Interesse kann durch den Eigentümer der Sportstätte im Rahmen einer Einzelentscheidung auf Antrag das Entgelt ermäßigt werden.
- (5) Bei Sport- und sonstigen Veranstaltungen im Sport- und Freizeitzentrum, bei denen Eintrittsgelder erhoben bzw. Einnahmen erzielt werden, kann im Rahmen von Einzelfallprüfungen ein Aufschlag von bis zu 100 % auf die Entgeltsätze erhoben und/oder eine umsatzabhängige Beteiligung an den Gesamteinnahmen erfolgen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sport- und Freizeitzentrum der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Aue-Bad Schlema, 18.05.2022

Kohl  
Oberbürgermeister  
Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema  
Eigentümer

---

- Chronologie –

<u>Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema</u>	<u>Beschlussdatum</u>	<u>Beschlusnummer</u>	<u>Status</u>
Ausschuss			
für Kultur, Schule, Soziales und Sport	13.06.2022	012/2022/10 KSSS	vorberatend
Stadtrat	29.06.2022	.....	beschließend